

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung
der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze
(Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetz)
– Drucksachen 9/570, 9/976 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 6 sind die Absätze 2 und 3 zu streichen.

Bonn, den 11. November 1981

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Für die mit Absatz 2 beabsichtigte Übergangsregelung fehlt es an einer Regelungsbedürftigkeit. Sie führt lediglich zu einer vom Interesse des Patienten her nicht erforderlichen, darüber hinaus sachlich auch nicht gerechtfertigten Kostenverlagerung auf den überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Durch § 43 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und auch durch die im Bundesgebiet durchweg bestehenden Ablösevereinbarungen zum Halbierungserlaß ist gewährleistet, daß Nachteile für die Patienten vermieden werden.

Eine einseitige Verlagerung der Kostenträgerschaft für die Dauer eines Streites zwischen den Kostenträgern ist für den Patienten, insbesondere mit Blick auf den letzten Halbsatz in Absatz 2, unter Umständen sogar nachteilig; der überörtliche Sozialhilfeträger könnte sich veranlaßt sehen, strittige Fälle, die bei normaler Durchführung des Verfahrens als Behandlungsfall anerkannt würden, durch vorzeitige Anerkennung seiner Zuständigkeit zu beenden, um den Einsatz von Einkommen und Vermögen verlangen zu können.

